



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang, Ulrich Singer,
Jan Schiffers AfD**
vom 06.08.2020

Staatlich verordnete psychische Zwangsmaßnahmen gegen Kinder im Rahmen von Quarantänemaßnahmen

Laut Presseberichten haben Gesundheitsämter in drei Bundesländern Eltern von Kindern, die aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen in häuslicher Quarantäne bleiben müssen, unter Androhung von Strafen dazu verpflichtet, ihre Kinder strikt von allen Familienmitgliedern zu isolieren. Gemeinsame Mahlzeiten wurden verboten, und bei Kontakt soll eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Die Behörden drohen den Eltern, dass bei einer Zuwiderhandlung das Kind für die Dauer der Quarantäne zwangsweise in einer geschlossenen Einrichtung abgesondert werden kann.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die oben geschilderten Maßnahmen in anderen Bundesländern? 2
2. Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Staatsregierung derartige Regeln angeordnet? 2
3. Inwieweit sieht die Staatsregierung dieses Vorgehen der Gesundheitsämter in anderen Bundesländern als vom Grundgesetz und von den geltenden gesetzlichen Regeln zum Infektionsschutz gedeckt an? 2
4. Welche Vorgaben machen bayerische Gesundheitsämter im Falle einer häuslichen Quarantäne von Kindern? 2
5. Plant die Staatsregierung ähnliche Vorgaben und Strafen für Eltern von Quarantäne-betroffenen Kindern? 2
6. Wie lauten die aktuell geltenden Regelungen bayerischer Gesundheitsämter, falls ein Kind infolge der Infektionsschutzmaßnahmen unter Quarantäne gestellt wird? 2
7. Wie bewertet die Staatsregierung die Aussagen des Kinderschutzbundes, der in Anbetracht der Regelungen in den drei genannten Bundesländern von psychischer Gewalt gegen Kinder spricht? 2
8. Welche Möglichkeiten haben Eltern, sich gegen Bestimmungen zu wehren, die im Rahmen von Quarantänemaßnahmen getroffen werden? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 01.09.2020

1. **Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die oben geschilderten Maßnahmen in anderen Bundesländern?**
2. **Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Staatsregierung derartige Regeln angeordnet?**
3. **Inwieweit sieht die Staatsregierung dieses Vorgehen der Gesundheitsämter in anderen Bundesländern als vom Grundgesetz und von den geltenden gesetzlichen Regeln zum Infektionsschutz gedeckt an?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

4. **Welche Vorgaben machen bayerische Gesundheitsämter im Falle einer häuslichen Quarantäne von Kindern?**

Laut einer Abfrage bei den Gesundheitsämtern wurden in Bayern bisher keine Kinder aufgrund unzureichend erfolgter Einhaltung der Quarantäneauflagen aus Familien genommen und in Einrichtungen untergebracht.

Bezüglich der Vorgaben im Falle der Anordnung einer häuslichen Quarantäne von Kindern zeigen die Rückmeldungen, dass Maßnahmen individualisiert, altersadaptiert und angepasst an die häuslichen Gegebenheiten ausgesprochen werden. Dabei wird von den Gesundheitsämtern gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vorgegangen. Bei Kindern in jungem Alter gehen die Gesundheitsämter davon aus, dass sie sich nicht räumlich von ihren Eltern trennen lassen. Ist das jeweilige Kind selbst infiziert, so bleiben die Eltern als Kontaktperson der Kategorie I (KP I) ohnehin mit in Quarantäne und werden getestet. Ist das jeweilige Kind KP I und die Eltern nicht, wird eine individuelle Lösung im Einvernehmen mit den Eltern gefunden, z. B. dass ein Elternteil mit in die Quarantäne geht und dann auch mit getestet wird. Geht ein Elternteil mit in Quarantäne, wird darauf geachtet, dass hier keine persönlichen Risikofaktoren vorliegen. Die Eltern werden telefonisch über die Hygienemaßnahmen beraten unter Einbeziehung der Wohn- und Familiensituation und des Alters des Kindes.

5. **Plant die Staatsregierung ähnliche Vorgaben und Strafen für Eltern von Quarantäne-betroffenen Kindern?**

Nein.

6. **Wie lauten die aktuell geltenden Regelungen bayerischer Gesundheitsämter, falls ein Kind infolge der Infektionsschutzmaßnahmen unter Quarantäne gestellt wird?**

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. **Wie bewertet die Staatsregierung die Aussagen des Kinderschutzbundes, der in Anbetracht der Regelungen in den drei genannten Bundesländern von psychischer Gewalt gegen Kinder spricht?**

Nachdem der Staatsregierung die aufgegriffenen Vorfälle nicht bekannt sind, ist auch eine diesbezügliche Bewertung von Aussagen Dritter weder möglich noch veranlasst.

8. Welche Möglichkeiten haben Eltern, sich gegen Bestimmungen zu wehren, die im Rahmen von Quarantänemaßnahmen getroffen werden?

Besteht zwischen den Betroffenen und den handelnden Behörden kein Einvernehmen, können Streitigkeiten von den Verwaltungsgerichten – ggf. auch im Wege des Eilrechtsschutzes – entschieden werden.